

Klientenrundschreiben

Wien, im Juli 2012

*Diverse Neuigkeiten***ACHTUNG! KEINE ÜBERENTNAHMEN VOM GEWINN**

Ausgangspunkt halber ESt-Satz:	Sie haben zum Teil in den Jahren 2004-2009 nicht entnommene Gewinne mit dem halben Steuersatz versteuern können. Dies war eine riesige Ersparnis.
Beobachtungsfrist:	Kein Vorteil ohne Nachteil: Um den Zweck des Gesetzes, die Eigenkapitalförderung, nicht zu umgehen, besteht ein siebenjähriger Beobachtungszeitraum: Er ist von jedem einzelnen Jahr, wo Sie den halben Steuersatz in Anspruch nehmen konnten, zu berechnen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist eine Mehrentnahme tätigen, wird diese mit dem Hälftesteuersatz des jeweiligen Jahres (es wird zuerst das jeweils älteste herangezogen) nachversteuert.
Unterlage:	Sie finden ein eigenes Blatt dazu bei Ihrer Einkommensteuererklärung, wo die einzelnen Jahre detailliert dargestellt sind.

STEUERABKOMMEN SCHWEIZ-ÖSTERREICH ZUR LEGALISIERUNG VON SCHWARZGELD

Inkrafttreten:	Mit 1.1.2013 (Abkommen wurde am 13.4.2012 unterzeichnet)
Gültig für wen?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich für alle natürlichen Personen, die am 31.12.2010 in Österreich ansässig sind (also Wohnsitz haben) und am 1.1.2013 über ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank verfügen. ➤ Sitzgesellschaften: Da die Praxis zeigt, daß die bei den Schweizer Banken gebunkerten Vermögenswerte meistens formal nicht von den eigentlich nutzungsberechtigten natürlichen Personen, sondern insbesondere von juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts etc, und sogar von Lebensversicherungsgesellschaften gehalten werden, gilt das Abkommen auch für diese Fälle.
Straffreiheit für die Vergangenheit durch Einmalzahlung:	<p>Durch eine im Jahr 2013 zu leistende Einmalzahlung sind die hinterzogenen Steuern bei gleichzeitiger Straffreiheit abgedeckt. Im Zeitraum 1.1. bis 31.5.2013 bestehen folgende zwei Möglichkeiten:</p> <p>1. Anonyme Abgeltung: Reagiert der Steuerpflichtige nicht auf die Information seiner Bank, kommt eine pauschale Versteuerung durch die Schweizer Bank zur Anwendung, dh, die Bank hebt vom österreichischen Kunden den von ihr berechneten pauschalen Steuerbetrag ein und leitet diesen über die schweizerische Steuerverwaltung an die österreichische Steuerbehörde weiter.</p>

	<p>2. Freiwillige Meldung: Entscheidet sich der Anleger, dem österreichischen Fiskus seine Vermögenswerte offenzulegen (zB weil ihm die Pauschalbesteuerung zu hoch ist), dann gilt dies als strafbefreiende Selbstanzeige. Es geht aber die Anonymität verloren.</p>
Höhe der Einmalsteuerzahlung:	<p>Diese wird nach einer komplizierten Berechnungsformel ermittelt, in welche verschiedene Kriterien, wie zB die Entwicklung des Kontostands, Eingang finden. Der Mindeststeuersatz beträgt 15 % und der Höchststeuersatz grundsätzlich 30 %. Dieser kann aber in manchen Fällen auf bis zu 38 % ansteigen. Berechnungsbeispiele zeigen, daß die Steuerbelastung normal zwischen 15 % und 25 % liegen wird.</p>
Besteuerung der laufenden (Kapital-) Erträge ab 2013:	<p>Diese erfolgt dann ebenfalls durch die Schweizer Bank und zwar in Höhe der österreichischen KESt (25 %), wobei auch hier der Anleger wählen kann, zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der anonymen Abzugssteuer oder ➤ einer Offenlegung der Erträge gegenüber dem österreichischen Fiskus, was mE problematisch ist, da dann wahrscheinlich – auch wenn Straffreiheit gilt – mit umfangreichen Betriebsprüfungen zu rechnen ist.
Wo gilt Straffreiheit nicht?	<p>Wenn das Vermögen aus einer Straftat, zB aus Mafiageldern oder Geldwäsche, stammt.</p>